

Amtliche Bekanntmachung

der
Gemeinde Heringsdorf

Nr. 3/2021 vom 16.12.2021

Inhalt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Heringsdorf für das Haushaltsjahr
2022

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 16.12.2021 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 5/2021 für die Gemeinde Wangels: 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung Nr. 6/2021 für die Gemeinde Wangels: Haushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung Nr. 3/2021 für die Gemeinde Heringsdorf: Haushaltssatzung der Gemeinde Heringsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Wangels / Gemeinde Heringsdorf und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 14.12.2021

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

der
Heringsdorf
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 ff der GO in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **02.12.2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.045.500 €
in der Ausgabe auf	3.111.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	697.000 €
in der Ausgabe auf	697.000 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
davon innere Darlehen € 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 14,28 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GemO in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Oldenburg i.H., den 10.12.2021 (LS) –gez. Scholz –Bürgermeister-

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heringdorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und Anlagen im Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg, nehmen. Oldenburg/H., den 10.12.2021 Amt Oldenburg-Land –Der Amtsvorsteher-, Kämmeriamt, Im Auftrag: Doormann